

## 45. Satzungsantrag

### I. Artikel I § 1 Absatz I. Satz 5 wird wie folgt geändert:

Zwischen den Worten „in“ und „München“ wird die Zahl „80339“ durch die Zahl „81671“ ersetzt.

### II. Artikel I § 8b Absatz II. wird wie folgt neu gefasst:

Für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen unschädlich:

- Die im dritten und vierten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen, mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V und nach den §§ 24 bis 24b SGB V.
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V, Individualprophylaxe nach § 22 SGB V, jährliche Zahnprophylaxe nach § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V, Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen nach § 22a SGB V).

Ebenfalls unschädlich für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme von Leistungen durch nach § 10 SGB V versicherte Angehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### III. Artikel I § 8b Absatz VI. Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Eine Prämienzahlung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied für sich und seine nach § 10 versicherten Angehörigen für dasselbe Kalenderjahr den Kostenerstattungstarif gemäß § 14f der Satzung wählt oder gewählt hat.“ wird gestrichen.

### IV. Artikel I § 12 Absatz VIII. Nr. 4 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Zwischen den Worten „Versicherten“ und „Anspruch“ werden die Worte „einmal jährlich“ gestrichen und durch die Worte „alle zehn Jahre“ ersetzt.

### V. In Artikel I § 12 Absatz VIII. Nr. 6a) der Satzung werden die folgenden Sätze 3 und 4 der Satzung eingefügt:

„Ausgenommen hiervon sind Rezepturen. Zudem sind Leistungsansprüche aus der Regelversorgung nach § 34 Absatz 1 Satz 5 SGB V vorrangig“

### VI. Artikel I § 12 Absatz VIII. Nr. 6b) Satz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

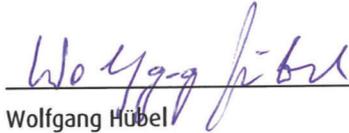
Zwischen den Worten „muss“ und „ärztlich“ wird das Wort „vorab“ ergänzt.

### VII. Artikel I § 12 Absatz VIII Nr. 6 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert

Zwischen den Worten „ärztlichen“ und „sowie“ wird das Wort „Verordnung“ gestrichen und durch „Privatverordnung“ ersetzt.

- VIII. Artikel I § 12 Absatz VIII. Nr. 7b) Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:  
„Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN erstattet 100% des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 200,00 Euro pro Behandlung nach Buchstabe a) Sätze 1 und 2 zusammen.“
- IX. Artikel I § 12 Absatz VIII. Nr. 7b) Satz 3 wird wie folgt geändert:  
Zwischen den Worten „zwei“ und „vergangen“ wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
- X. Artikel I § 12a letzter Satz wird wie folgt geändert:  
Der Wert „500,00 Euro“ wird in den Wert „600,00 Euro“ geändert.
- XI. Artikel I § 12b Überschrift wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Schutzimpfungen“ wird durch die Wörter „Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten“ ersetzt.
- XII. Artikel I § 12b Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Satz 1 wird gestrichen und durch den Satz „Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN übernimmt zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V weitere Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, sofern nicht andere Kostenträger zuständig sind (öffentlicher Gesundheitsdienst, Arbeitgeber) nach den folgenden Regelungen:“
- XIII. Artikel I § 12b Absatz II. wird wie folgt neu gefasst:
- „Gripeschutzimpfung (Influenza), auch für Versicherte, bei denen nach den Schutzimpfungsrichtlinien keine besondere Indikation vorliegt,
  - Zeckenschutzimpfung (FSME), auch für Versicherte, die nicht in einem FSME-Risikogebiet leben,
  - Gebärmutterhalskrebs (HPV), auch außerhalb der Regelversorgung
  - Meningokokken, auch außerhalb der Regelversorgung“
- XIV. Artikel I § 15b Absatz I. Nr. 2 wird wie folgt geändert:  
Zwischen den Worten „Leitung“ und „teil“ werden die Worte „in körperlichen Ausdauersportarten“ gestrichen.
- XV. Artikel I § 15b Absatz II. Nr. 5 wird wie folgt geändert:  
Zwischen den Worten „Leitung“ und „teil“ werden die Worte „in körperlichen Ausdauersportarten“ gestrichen.
- XVI. Artikel II wird um den Absatz XLVI. ergänzt:
1. Der Verwaltungsrat hat den 45. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 30.08.2023 beschlossen.
  2. Der 45. Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon treten die Änderungen des Artikels I § 12 Absatz VIII. Nr. 4 Satz 1; § 12 Absatz VIII. Nr. 6b) Satz 2; § 12 Absatz VIII. Nr. 7b) Satz 1; § 12 Absatz VIII. Nr. 7b) Satz 3; § 12a letzter Satz zum 01.01.2024 in Kraft.

Berlin, den 30.08.2023



Wolfgang Hübel

Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN



### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 30. August 2023 beschlossene 45. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 19. Oktober 2023

213 – 10204#00025#0006



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

  
Antje Domscheit